



Alterszentrum
SUNNMATTE

Leistungen und Regelungen

Gültig ab 1. Januar 2019

Version vom 19. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Leistungen und Regelungen.....	1
1 Allgemeines.....	3
2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.....	3
3 Pflegeleistungen.....	3
4 Pflege- und Betreuungsleistungen nicht KVG-pflichtige.....	3
5 Pensionsleistungen.....	4
6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl.....	4
7 Erwachsenenschutzrecht.....	4
8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid).....	5
9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners.....	5
10 Haftungsausschluss.....	5

1 Allgemeines

Das Alterszentrum achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohners bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden des Alterszentrums befugt, das Zimmer des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des Alterszentrums nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt. Teppiche sind aufgrund der Sturzgefahr nicht erlaubt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner teilt dem Alterszentrum mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass das Alterszentrum seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er dem Alterszentrum eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

4 Pflege- und Betreuungsleistungen nicht KVG-pflichtige

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungskosten umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe; usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Das Alterszentrum stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Daueraufenthalt:
Zurverfügungstellung eines Zimmers mit Dusche und WC, möbliert mit Pflegebett, Pflegenachttisch und Einbauschränk mit Geldwerttresor
- Kurzaufenthalt:
Zurverfügungstellung eines Zimmers mit Dusche und WC, möbliert mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Esstisch mit Stühlen und Einbauschränk mit Geldwerttresor
- Verpflegung:
Vollpension inkl. ärztlich verordneter Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee. Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit CHF 5.00
- Wäsche:
Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- Übrige Leistungen:
Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung im Alterszentrum erfolgt durch eine/n von dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und dem Alterszentrum oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

7 Erwachsenenenschutzrecht

Das Alterszentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Alterszentrums zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche das Alterszentrum beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Das Alterszentrum schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb des Alterszentrums. Kümmt sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt das Alterszentrum die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit in den Räumlichkeiten des Alterszentrums nicht zulässig sind. Es steht jedoch dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen.

Die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) in den Räumlichkeiten des Alterszentrums ist nicht erlaubt.

9 Beanstandungen und Beschwerden des Bewohners

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können bei der Trägerschaft „Präsident des *Altersheimvereins Kölliken, Bahnhofstrasse 6, 5742 Kölliken*“ angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle
Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534, 5001 Aarau
062 / 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch
info@ombudsstelle-ag.ch

10 Haftungsausschluss

Generell haftet das Alterszentrum nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.